

17.06.2021

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller, Dr. Michalitsch, Mag. Samwald, Hauer, Kaufmann, MAS, Weninger, und Edlinger

### betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) geändert werden**

Der Gesetzesentwurf betrifft neben notwendigen Präzisierungen einzelner Regelungen insbesondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Übermittlung von Wahlkarten und den Wahlzeugen. So soll die Übermittlung von Wahlkarten an Personen in Heil- und Pflegeanstalten neu geregelt werden, wobei hier die Übernahme der Wahlkarten analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 nicht durch Postbevollmächtigte erfolgen darf. Darüber hinaus soll die Zustellung von Wahlkarten unter gewissen Voraussetzungen auch durch Bedienstete der Gemeinde als Boten möglich sein. Um nach dem Einlangen bzw. der Rücksendung der Überkuverts und Briefwahlkarten bis zum Wahltag, 06:30 Uhr, den Gemeinden eine sprengelweise Vorsortierung der verschlossenen Überkuverts und leichtere Erfassung der verschlossenen Briefwahlkarten zu ermöglichen, wird nun auf dem Überkuvert das Anbringen einer allfälligen Sprengelbezeichnung gestattet und im Hinblick auf den Barcode bzw. QR-Code auf der Wahlkarte wird die NÖ Landtagswahlordnung 1992 an die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 angepasst. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Wahlzeugen für Hilfstätigkeiten bei den örtlichen Wahlbehörden eingesetzt werden können. Dies soll die oftmals vorliegende personelle Knappheit bei den Wahlbehörden verhindern. Der Einsatz der Wahlzeugen für derartige Tätigkeiten setzt unbedingt die Freiwilligkeit voraus.

Die bisher in der NÖ Landtagswahlordnung 1992 enthaltene Möglichkeit, dass die ärztliche Leitung der Heil- und Pflegeanstalten die Ausübung des Wahlrechtes aus

medizinischen Gründen untersagen kann, wird im Sinne verfassungsrechtlicher Vorgaben ersatzlos gestrichen.

Die Anlage 2 der LWO wurde um die Spalte Barcode bzw. QR-Code erweitert und das Unterschriftsfeld vergrößert bzw. die Layoutierung optimiert. Die Vorderseite der Wahlkarte bzw. des Überkuverts (Anlage 2a) wurde im Sinne der Vorgaben der Österreichischen Post AG adaptiert.

In der NÖ GRWO 1994 erfolgen weiters Anpassungen der Unvereinbarkeitsbestimmungen von Mitgliedern der unterschiedlichen Wahlbehörden und Präzisierungen betreffend die Unterstützungserklärungen und die Parteibezeichnung.

### **Zu Artikel 1 – Verfassungsgesetz Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO):**

Zu 1 (§ 39 Abs. 1):

Analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen braucht der Antragsteller seine Identität bei einer mündlichen Antragstellung nicht mehr durch ein Dokument glaubhaft machen, wenn die antragstellende Person amtsbekannt ist.

Zu 2 und 3 (§ 39 Abs. 2):

Die Briefwahlkarten können zukünftig mit einem Barcode oder QR-Code versehen und auf dem Überkuvert kann eine Sprengelbezeichnung angebracht werden. Somit können die verschlossenen Überkuverts bis zum Wahltag nach dem Einlangen bei der Gemeinde bereits sprengelweise vorsortiert (§ 72 Abs. 2) und die verschlossenen Wahlkarten am Wahltag nach § 72 Abs. 4 auch elektronisch erfasst werden. Weiters soll die Möglichkeit der elektronischen Signatur der Wahlkarte (Amtssignatur) durch die Gemeinde ermöglicht werden. Der Bürgermeister kann einen oder mehrere Vertreter für die Ausstellung der Wahlkarten beauftragen.

Zu 5 (§ 39 Abs. 3 Z 5 bis 8):

Hier wird analog der Bestimmung der NRWVO vorgegeben, dass eine Übergabe von Wahlkarten an Wahlkartenempfänger, welche in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, durch den Zustelldienst (Einschreiben) nicht mehr an „Postbevollmächtigte“ sondern nur mehr an den Empfänger selbst erfolgen kann. Weiters wird den Gemeinden ermöglicht, die Zustellung der Wahlkarten an die Antragsteller auch durch Boten der Gemeinde zu ermöglichen. Diese dürfen aber nur Bedienstete der Gemeinde sein, keinesfalls aber Organe bzw. Mitglieder von Organen (Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates).

Zu 6 (§ 39 Abs. 6):

Hier soll die Verpflichtung der Gemeinde determiniert werden, dass eine Verweigerung der Ausstellung einer Wahlkarte immer mit einer Begründung verbunden sein soll.

Zu 7 (§ 42 Abs. 2):

Es erfolgt eine Präzisierung.

Zu 8, Z 9 und Z 10 (§ 58):

In der Praxis kann es sich als hilfreich erweisen, wenn neben den Mitgliedern der Wahlbehörde und den zugewiesenen Hilfskräften auch die Wahlzeugen im Wahlverfahren unterstützend mitwirken. Künftig soll daher die Wahlbehörde beschließen können, dass Wahlzeugen - mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung - für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal oder für einen Teil davon zu Unterstützungshandlungen herangezogen werden. Wahlzeugen können diesfalls dieselben Tätigkeiten vornehmen bzw. unter denselben Voraussetzungen (vgl. VfSlg. 20.071/2016, Rz. 185: „unter den Augen des Kollegiums“) mitwirken wie Hilfskräfte im Sinn des § 7 Abs. 2 LWO 1992. Der Beschluss der Wahlbehörde, der Umstand der Leistung des Gelöbnisses der Wahlzeugen und das allfällige Ende der Heranziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Die Weitergabe von Wahlergebnissen nach außen soll erst nach dem Schließen des letzten Wahllokals im Land zulässig sein. Von diesem Verbot der Weitergabe an Information soll hier aber für die Wahlzeugen eine Ausnahme statuiert werden; und

zwar insbesondere wenn diese Weitergabe an von Vertreterinnen und Vertretern der wahlwerbenden Parteien und - angesichts der regelmäßig engen Verbindung einer wahlwerbenden mit einer politischen Partei - an Personen, die (unabhängig auf welcher Ebene) in der Organisation jener politischen Partei mitwirken, von der die wahlwerbende Partei allenfalls unterstützt wird, erfolgt. Im Hinblick auf diese Ausnahmeregelung wird weiters klargestellt, dass auch diesen Personen (abschließend aufgezählt in Z 1 und Z 2) eine Weitergabe von Wahlergebnissen an die Öffentlichkeit vor Wahlschluss untersagt ist. Darunter fällt jede Information von Personen, die nicht zu jenen Personen zählen, an die Wahlzeugen auf Grund der Ausnahmeregelung Informationen weitergeben dürfen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt (zB. persönliche Gespräche, Weitergabe oder Veröffentlichung in sozialen Medien oder generell im Internet). Damit ist jedenfalls sichergestellt, dass Wahlberechtigte nicht in erheblichem Ausmaß vor Schließen des letzten Wahllokals Zugang zu Wahlergebnissen erhalten (vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 20.071/2016 Rz 532 zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers). An ihrer Position als Wahlzeugen, insbesondere am Umfang der Verschwiegenheitspflicht, ändert sich dadurch nichts. Durch die Heranziehung für Hilfstätigkeiten verlieren die Wahlzeugen nicht die Möglichkeiten, auch als solche zu wirken.

Zu 11 (§ 69 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll aus verfassungsrechtlichen Überlegungen entfallen. Dies dient auch einer Anpassung an die NRW und NÖ GRWO 1994.

Zu 13 und 14 (§ 72 Abs. 2 und 4):

Hier finden sich die korrespondierenden Bestimmungen zu den Änderungen in § 39 Abs. 2. Wie bereits zur Änderung des § 39 Abs. 2 angeführt, können Briefwahlkarten zukünftig mit einem Barcode oder QR-Code versehen und auf dem Überkuvert kann eine Sprengelbezeichnung angebracht werden. Die am Wahltag an die Sprengelwahlbehörden zu sendenden Wahlkarten sind verschlossen und versiegelt an diese zu senden. Es wird damit klargestellt, dass die Wahlkarten auch in anderen Behältnissen als Kuverts übermittelt werden können, das Behältnis ist aber zu verschließen und jedenfalls auch zu versiegeln. Sie können bis zum Wahltag nach

dem Einlangen bei der Gemeinde bereits sprengelweise vorsortiert und die verschlossenen Wahlkarten am Wahltag nach § 72 Abs. 4 auch elektronisch erfasst werden.

Zu 15 (Anlage 2):

Die Wahlkarte wird um ein Barcode/QR Codefeld erweitert sowie die Layoutierung neu gestaltet. Weiters wird ein Raum für eine allfällige Amtssignatur eingefügt. Auch wird der Raum für die Unterschrift des Wählers vergrößert, neu positioniert und hervorgehoben. Auch werden die Hinweise auf der Vorderseite der Wahlkarte aufgrund der geänderten Bestimmungen des Weltpostvertrages angepasst.

Zu 16 (Anlage 2a):

Neue Vorgabe der Post AG – Weltpostvertrag.

## **Zu Artikel 2 - Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994):**

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 5):

Sprachliche Klarstellung durch Vermeidung einer Redundanz ohne inhaltliche Änderung. Durch die taxative Auflistung der drei Ausnahmen, in welchen eine Mehrfachmitgliedschaft gesetzlich zulässig ist, bleibt weiterhin die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Bezirks- und in einer Gemeindewahlbehörde unzulässig.

Zu Z 2 (§ 15):

In der Praxis kann es sich als hilfreich erweisen, wenn neben den Mitgliedern der Wahlbehörde und den zugewiesenen Hilfskräften auch die Wahlzeugen im Wahlverfahren unterstützend mitwirken. Künftig soll daher die Wahlbehörde beschließen können, dass Wahlzeugen - mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung - für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal oder für einen Teil davon zu Unterstützungshandlungen herangezogen werden. Wahlzeugen können diesfalls dieselben Tätigkeiten vornehmen bzw. unter denselben Voraussetzungen (vgl. VfSlg.

20.071/2016, Rz. 185: „unter den Augen des Kollegiums“) mitwirken wie Hilfskräfte im Sinn des § 7 Abs. 2 LWO 1992. Der Beschluss der Wahlbehörde, der Umstand der Leistung des Gelöbnisses der Wahlzeugen und das allfällige Ende der Heranziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Die Weitergabe von Wahlergebnissen nach außen soll erst nach dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde zulässig sein. Von diesem Verbot der Weitergabe an Information soll hier aber für die Wahlzeugen eine Ausnahme statuiert werden; und zwar insbesondere wenn diese Weitergabe an von Vertreterinnen und Vertretern der wahlwerbenden Parteien und - angesichts der regelmäßig engen Verbindung einer wahlwerbenden mit einer politischen Partei - an Personen, die (unabhängig auf welcher Ebene) in der Organisation jener politischen Partei mitwirken, von der die wahlwerbende Partei allenfalls unterstützt wird, erfolgt. Im Hinblick auf diese Ausnahmeregelung wird weiters klargestellt, dass auch diesen Personen (abschließend aufgezählt in Z 1 und Z 2) eine Weitergabe von Wahlergebnissen an die Öffentlichkeit vor Wahlschluss untersagt ist. Darunter fällt jede Information von Personen, die nicht zu jenen Personen zählen, an die Wahlzeugen auf Grund der Ausnahmeregelung Informationen weitergeben dürfen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt (zB. persönliche Gespräche, Weitergabe oder Veröffentlichung in sozialen Medien oder generell im Internet). Damit ist jedenfalls sichergestellt, dass Wahlberechtigte nicht in erheblichem Ausmaß vor Schließen des letzten Wahllokals Zugang zu Wahlergebnissen erhalten (vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 20.071/2016 Rz 532 zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers). An ihrer Position als Wahlzeugen, insbesondere am Umfang der Verschwiegenheitspflicht, ändert sich dadurch nichts. Durch die Heranziehung für Hilfstätigkeiten verlieren die Wahlzeugen nicht die Möglichkeiten, auch als solche zu wirken.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2):

lit. a: Es bestand im Hinblick auf einen zulässig eingebrachten Wahlvorschlag immer wieder Unsicherheit, was angesichts der Beschränkung der unterscheidenden Parteibezeichnung auf 6 Wörter auch als Wort im Sinne des Gesetzes gilt.

Beispielhaft werden dabei nun jene Fälle aufgelistet, die zuletzt am häufigsten

aufgetreten sind: Doppelnamen etwa (Eigennamen, wenn sie der Wählerevidenz entsprechen, oder der offizielle Gemeindename) sollen als ein Wort gelten. Das Zeichen für ein kaufmännisches „und“ soll ebenso als ein Wort gelten.

Bei Wahlvorschlägen, die nach Personen mit Doppelnamen benannt werden, sollen diese Wahlparteien bei der Frage der Parteibezeichnung in die Rechtswohlthat einer gesetzlichen Fiktion kommen, dass der Doppelname (Vorname wie Nachname), dann als nur ein Wort gilt, wenn dieser Doppelname auch so in der Wählerevidenz geführt ist. Dass man diese Rechtswohlthat wegen möglichem Missbrauch nicht auf erfundene Doppelnamen ausdehnen kann, war hier die Barriere der Wählerevidenz einzuziehen.

Beispiel:

Johann-Jakob Muster-Maier ist als solcher in der Wählerevidenz eingetragen.

#### 1. Die Parteibezeichnung

*„Johann-Jakob Muster-Maier Soziale Bürgerliste Musterdorf SBM“*

würde nach bisheriger Rechtslage 8 Wörter umfassen, man müsste also zB beide Doppelnamen zusammenkürzen.

Nach der geplanten Rechtslage wären es 6 Wörter, und die Parteibezeichnung so zulässig.

Die Bezeichnung *„Jean-Jacques Muster-Maier Soziale Bürgerliste Musterdorf SBM“*

würde jedoch nach der geplanten Rechtslage 7 Wörter umfassen, weil nur der doppelte Nachname (Muster-Maier) und nicht „Jean-Jacques“ so in der Wählerevidenz aufscheint.

#### 2. Die Parteibezeichnung

*„Muster-Maier“ & „Auer“ Soziale Bürgerliste Musterdorf SBM“*

hätte trotz der Rechtswohlthat für Doppelnamen 7 Wörter und wäre daher auch nach der geplanten Rechtslage ungültig, weil das kaufmännische „und“ (&) ebenfalls als Wort gilt.

#### 3. Die Parteibezeichnung

*„Hans-Dieter Maier-Muster Demokratische Bürgerliste Musterdorf-Maierbach*

*DBMMMM“* würde, sofern Hans-Dieter Maier-Muster auch als solcher in der Wählerevidenz aufscheint, nach der geplanten Regelung 6 Wörter im Sinne des

Gesetzes umfassen, da auch ein offizieller Doppelname einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden als ein Wort gilt.

lit. e: Die derzeitige Gesetzeslage sieht bei der für den Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützungserklärungen eine gestaffelte Regelung vor, die ein Mindestmaß von 10 Erklärungen vorschreibt, im Übrigen aber von der Basisgröße der Anzahl der Gemeinderatsmandate nach § 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 ausgeht. Allerdings erfordern Wahlvorschläge in Kleinstgemeinden bis zu 1000 Einwohnern (EW) derzeit keine Unterstützungserklärung. Die neue Regelung besagt, dass Wahlvorschläge in Kleinstgemeinden unter 1000 EW nunmehr für jedes Hundert an Gemeindebevölkerung eine Unterstützungserklärung benötigen, allerdings mindestens 5. In Gemeinden von 1000 bis 2000 EW sind mindestens 10 Unterstützungserklärungen erforderlich. Für Gemeinden über 2000 EW ändert sich nichts.

Zu Z 4 (§ 39 Abs. 1):

Für die mündliche Beantragung der Wahlkarte soll eine Anpassung an den Wortlaut der Nationalrats-Wahlordnung 1992 für den Fall erfolgen, dass der Antragsteller amtsbekannt ist, erfolgen, um (zumindest hier) eine einheitliche Vorgangsweise bei möglichst allen Wahlakten zu allgemeinen Vertretungskörpern zu ermöglichen.

In der Landtagswahlordnung wurde eine korrespondierende Bestimmung in § 39 Abs. 1 LWO aufgenommen (Artikel 1 Z 1).

Zu Z 6 (§ 39 Abs. 3):

Die Gemeinde ist weiterhin verpflichtet, ehestmöglich den Antragsteller einer Wahlkarte davon in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde. Dieser Information ist nun eine Begründung beizusetzen.

Zu Z 7 (§ 39 Abs. 4 Z 4):



Die bisherige Z 4 wird in zwei neue Ziffern aufgeteilt. In der Z 4 (neu) ist nur das Zitat des Zustellgesetzes neu. Die Bestimmung regelt weiterhin grundsätzlich, wie generell zuzustellen ist, nämlich durch einen Zustelldienst. Der zweite Teil der bisherigen Z 4 über die Pfleglinge wurde in die neue Z 5 übernommen und etwas abgewandelt.

Zu Z 8 (§ 39 Abs. 4 Z 5 ff.):

§ 39 Abs. 4 Z 5 wurde aus dem zweiten Teil der bisherigen Ziffer 4 entnommen. Die Formulierung wurde an jene der § 39 Abs. 3 Z 5 LWO angeglichen (Artikel 1 Z 5).

§ 39 Abs. 4 Z 6 lässt eine weitere Variante zu, ohne auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt zu sein, nämlich durch einen Boten. Die Bestimmung befindet sich inhaltsgleich auch im Entwurf der LWO.

§ 39 Abs. 4 Z 7 wurde inhaltsgleich mit der LWO für den Fall ergänzt, dass ein Bote an den Personenkreis der Ziffer 5 zustellt.

§ 39 Abs. 4 Z 8 verlangt inhaltsgleich mit der LWO, dass der Bote ein Gemeindebediensteter sein muss. Dabei ist jedoch ausgeschlossen, wer gleichzeitig ein Organ der ausstellenden Gemeinde ist. Den Gemeinden wird ermöglicht, die Zustellung der Wahlkarten an die Antragsteller auch durch Boten der Gemeinde zu ermöglichen. Diese dürfen aber nur Bedienstete der Gemeinde sein, keinesfalls aber Organe bzw. Mitglieder von Organen (Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates).

Zu Z 9 (§ 39 Abs. 5):

Mit der gegenständlichen Regelung wird die bisher neben der eigenhändigen Unterschrift des Bürgermeisters bestehenden Alternative der Beisetzung des Namens des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten erweitert: einmal mit der zusätzlich hinzutretenden Variante der Amtssignatur, und andererseits für den Fall, dass der Bürgermeister mehrere Aussteller beauftragen will. Der Bürgermeister kann einen oder mehrere Vertreter für die Ausstellung der Wahlkarten beauftragen.

Zu Z 11 (§ 39 Abs. 6):

§ 39 Abs. 6 räumt den Gemeindewahlbehörden die Möglichkeit ein, auf dem Überkuvert einen Vermerk des Wahlsprengels anzubringen, um noch vor dem Wahltag eine Sortierung der Wahlkarten nach Sprengel vornehmen zu können. Diese Bestimmung korrespondiert mit einer entsprechenden Passage in dem neu gefassten § 39 Abs. 2 LWO (Artikel 1 Z 2) und mit dem neuen § 42a Abs. 2a NÖ GRWO 1994.

Zu Z 12 (§ 42a Abs. 2a):

Dieser Absatz wurde nunmehr dahingehend angepasst, dass eine Vorsortierung nach Sprengeln möglich sein soll, wie es nun in § 39 Abs. 6 NÖ GRWO 1994 durch die Bezeichnung des Überkuverts mit dem bezüglichen Wahlsprengel der dazugehörigen Wahlkarte grundgelegt worden ist.

Zu Z 13 (§ 42a Abs. 4):

Die am Wahltag an die Sprengelwahlbehörden zu sendenden Wahlkarten sind verschlossen und versiegelt an diese zu senden. Es wird damit klargestellt, dass die Wahlkarten auch in anderen Behältnissen als Kuverts übermittelt werden können, das Behältnis ist aber zu verschließen und jedenfalls auch zu versiegeln. Letzteres wurde von der NÖ GRWO 1994 nur nach Möglichkeit („womöglich“) verlangt.

Zu Z 14 (§ 46 Abs. 2):

Diese Änderung verfolgt den Zweck einer sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzestextes, so wird nun einheitlich der das Wort Kurzbezeichnung verwendet, welches hier das bisher nur einmal verwendete Wort Abkürzung ersetzt.

Zu Z 16 (§ 63 Abs. 3):

In der NÖ GRWO 1994 besteht für Kleinparteien die Möglichkeit, nur je eine Vertrauensperson in die Wahlbehörden zu entsenden, allerdings gibt es für diese auch einen Vertreter, dem dieselben Rechte zustehen. Ziel ist die Änderung auf zwei

Vertrauenspersonen und damit die Anpassung an andere Wahlgesetze (zB § 15 Abs. 4 LWO). Entsprechende Änderungen haben daher in § 63 Abs. 3 NÖ GRWO 1994 zu erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS AUSSCHUSS zuzuweisen.